

Mittheilung des Senats

vom 17. Juni 1884.

1. Honorar des Gesundheitsraths und Abänderung des § 8 der Medizinalordnung vom 2. August 1878.

Ohne auf die von der Bürgerschaft durch Beschluß vom 20. Februar d. J. abgelehnte Erhöhung des Honorars des Gesundheitsraths für jetzt weiter zurückkommen zu wollen, hat der Senat in Betreff der Fortführung der Geschäfte des Gesundheitsraths im Sinne jenes Beschlusses der Bürgerschaft das Erforderliche veranlaßt.

Im Hinblick auf künftige Wahlen in den Gesundheitsrath wird jedoch eine Abänderung der bezüglichen Bestimmung der Medizinalordnung erforderlich.

Nach dem Wortlaut des § 8 der Medizinalordnung, sowohl der älteren vom 18. September 1871, als auch der jetzt in Kraft befindlichen vom 2. August 1878, sind die Mitglieder des Gesundheitsraths auf zwölf Jahre zu wählen, und soll alle zwei Jahre nach Maßgabe des Altersalters ein Mitglied austreten.

Abgesehen davon, daß diese Bestimmung von vornherein nur auf die nach Erlaß der älteren Medizinalordnung von 1871 mit Zeitbeschränkung ernannten Mitglieder des Gesundheitsraths hat bezogen werden sollen (cf. Verhandl. 1878, Seite 266) demnach auf die vor 1871 auf Lebenszeit ernannten, noch jetzt im Amte befindlichen vier Mitglieder ohnehin keine Anwendung findet, ist dieselbe auch hinsichtlich der nach 1871 auf zwölf Jahre gewählten, sowie der künftigen Mitglieder ohne eine entsprechende Uebergangsbestimmung, an welcher es fehlt, nicht durchführbar. Für diesen alle zwei Jahre eintretenden Wechsel ist aber, wie die Erfahrung ergeben hat, ein Bedürfnis überall nicht vorhanden. Es empfiehlt sich daher anstatt nachträglicher Einfügung der fraglichen Uebergangsbestimmung die Streichung des zweiten Satzes in § 8:

„Alle zwei Jahre tritt nach Maßgabe des Altersalters ein Mitglied aus“.

Auf Antrag der Medizinalkommission, dem auch die Sanitätsbehörde zugestimmt hat, ersucht daher der Senat die Bürgerschaft, dem nachstehenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Gesetz, betr. Abänderung des § 8 der Medizinalordnung vom 2. August 1878.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle des § 8 der Medizinalordnung vom 2. August 1878 tritt folgende Bestimmung:

§ 8.

Die Mitglieder des Gesundheitsraths werden auf zwölf Jahre gewählt. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die Wahl an Stelle eines während seiner Amtsdauer ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt.

Beschlossen Bremen etc.

2. Kontrolwagen, Straßenschilder, Hausnummern, Sicherungsmaßregeln beim Fensterputzen in den höheren Etagen.

In Anlaß der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 27. Februar d. J. hat die Polizeidirektion dem Senate das Nachstehende berichtet:

A. Aufstellung von Kontrolwagen auf den Märkten.

Für die Aufstellung von Kontrolwagen auf den hiesigen Wochenmärkten hat sich bislang ein ausreichendes Bedürfnis nicht gezeigt. Außerdem stehen der Aufstellung die in Betracht kommenden und verhältnismäßig hohen Kosten im Wege.

Ueber die Anbringung einer Heum Wage auf dem Heumarkte vor dem Herdenthore ist in diesem Sinne bereits 1876 von der Steuerdeputation berichtet. (Verhandlungen von 1876, Seite 325 II). Die Verhältnisse haben sich seitdem nicht geändert. Es fehlt an einem geeigneten Platz für die Wage. Das Bedürfnis nach derselben ist mit Rücksicht darauf, daß an den Konsumtionsstellen und am Schlachthofe Heumwagen vorhanden sind, sehr gering. Die Kosten der Bedienung der Wage durch einen besonders anzustellenden Wäger stehen mit diesem Bedürfnisse in keinem Verhältnis. Was die Wochenmärkte, namentlich den Markt am Roland angeht, so würde an sich eine bei Streitigkeiten zu benutzende öffentliche Wage, wie sie zum Beispiel in Lübeck aufgestellt ist, nicht unerwünscht sein. Nothwendig ist sie nicht. Denn die in der Nähe der Marktplätze wohnenden Detaillisten haben sich stets ohne Schwierigkeit bereit finden lassen, ihre Wagen in Zweifelsfällen für die wenigen hier nach Gewicht verkauften Marktartikel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Wage ohne einen dieselbe bedienenden und behütenden Angestellten, wie sie in Lübeck zur Benutzung aufgestellt ist, würde aber hier nicht von Nutzen sein. Ganz abgesehen davon, daß die Gewichtstücke bei dem hiesigen Markttreiben nicht unbewacht bleiben könnten, ist der Verkehr zu lebhaft, als daß sich der Verkäufer in der Lage sehen sollte, auf jede Aufforderung eines Käufers hin sich zum Nachwiegen einer einzelnen Waare von seinen übrigen Waaren weg zur Kontrolwage zu begeben. Man würde deshalb einen Marktbeamten anzustellen haben, der das Wiegen zu besorgen und die Wage zu beachten hätte. Der mit Kassirung der Marktgelder beauftragte Polizeibeamte ist dazu nicht im Stande. Ein von der Polizeidirektion gemachter Versuch, zuverlässige Personen gegen Zusicherung einer im einzelnen Falle zu bezahlenden kleinen Wägegebühr zur Aufstellung oder zur Beachtung einer Wage zu veranlassen, ist ohne Resultat geblieben. Es würde deshalb die Anstellung eines besondern Marktvogtes für jede Wage erforderlich werden und damit die Anwendung von Kosten, deren Uebernahme auf die Staatskasse sich nicht wohl rechtfertigen ließe.

B. Straßenschilder und Hausnummern.

Die seit etwa vier Jahren eingeführten blauen Straßenschilder bezeichnen die Straßennamen so deutlich, daß auch bei der jetzigen Zahl und Stellung der Straßenlaternen eine Orientirung leicht fällt. Die alten schwarzen kleineren und weniger deutlich beschriebenen Schilder werden nach und nach durch die blauen neuen Schilder ersetzt. Für die Erneuerung verwendet die Polizeidirektion jährlich Mk. 500, womit sie die Aufgabe in etwa zehn Jahren lösen wird. Die Bewilligung einer größeren Jahressumme würde die Fertigstellung der Arbeit beschleunigen. Die Schilder niedriger, als jetzt geschieht, anzubringen und damit noch bequemer lesbar zu machen, empfiehlt sich nicht — einmal, weil sie dann mehr noch als jetzt der Gefahr einer Beschädigung ausgesetzt sein würden, — sodann aber, weil in den Geschäftsstraßen die niedrigeren Flächen der Hauswände durch anderweite Aufschriften besetzt sind, von denen die Straßenbezeichnung getrennt gehalten werden muß. Eine bessere Erleuchtung der Straßenschilder wäre zu erreichen, wenn unter Vermehrung der Laternenzahl an jeder Straßenecke eine Laterne aufgestellt werden könnte. Eine Anbringung der Straßenbezeichnung an den Laternen statt an den Gehäusen würde ebenfalls die Aufstellung der Laternen an den Straßenecken bedingen. Hieran wird der Kosten wegen zunächst nicht zu denken sein; ebenso wenig an das Anbringen besonderer durch Gas erleuchteter Straßennamenlaternen, wie sie in Paris, Berlin und anderen Orten eingeführt werden. Das Anmalen der Straßennamen mit Leuchtfarbe ist ohne praktischen Werth. Sehr ungenügend ist die Hausnummerbezeichnung. Ganz abgesehen davon, daß in Betreff der Nummernfolge und der Anbringung der Anfangszahl in den verschiedenen Straßen verschieden verfahren ist, sind die Nummern meistens so klein und un-

deutlich angebracht, daß sie bei Abend, namentlich da, wo Vorgärten vorhanden sind, sehr schwer aufgefunden werden können. Wünschenswerthe Aenderungen sind allerdings nur unter Aufwendung erheblicher Kosten zu erreichen. Das Anbringen einer Orientirungstafel an einer Straßenecke (Von No. — bis No. —) kostet, wenn die Bezeichnung mit Oelfarbe gemalt wird 75 $\mathcal{L}$, wenn ein blaues Emaille-schild gewählt wird, 2 $\mathcal{M}$. 50 bis 3 $\mathcal{M}$. Da im Ganzen 6000 bis 10 000 Straßenecken in Frage kommen, ist die betreffende Ausgabe nicht unbedeutend. Zweckentsprechender noch würde es sein, wenn jedem Hausbesitzer aufgegeben würde, die Hausnummer mit 12 cm hohen Zahlen bei Häusern, die unmittelbar an der Straße liegen, rechts neben der Hausthür in Höhe von 2 m vom Fußboden ab anzubringen, bei Häusern mit Vorgärten aber am Vorgartenthürpfeiler oder wenn kein Thürpfeiler vorhanden ist, rechts neben der Vorgartenthür am Vorgartengitter.

Es würde das Aufmalen der Nummer 50 $\mathcal{L}$, das Anbringen eines gemalten Nummerschildes 1 $\mathcal{M}$, das Anbringen eines emailirten Nummerschildes 1 $\mathcal{M}$. 80 $\mathcal{L}$ kosten. Die Polizeidirektion hat bisher Bedenken getragen, allen Hausbesitzern eine betreffende Ausgabe zuzumuthen. Sie wird aber, wenn nicht anderweit verfügt werden sollte, im nächsten Jahre eine entsprechende Verordnung erlassen.

C. Sicherungsmaßregeln beim Fensterputzen in den höheren Etagen.

Beim Reinigen der Fenster in den oberen Geschossen sind auch in Bremen in den letzten Jahren wiederholt schwere Unglücksfälle vorgekommen, die es wünschenswerth erscheinen lassen, daß Sicherungsmaßregeln, wie sie durch neue Apparate verschiedener Art gewährleistet sind, nicht außer Acht gelassen werden.

Troßdem trägt die Polizeidirektion Bedenken, die Anwendung solcher Sicherungsmaßregeln oder gar die Benutzung eines einzelnen momentan als ausreichend anerkannten Apparates unter polizeilichen Zwang zu stellen.

Für die oberen Geschosse aller städtischen Häuser eine betreffende Vorschrift zu erlassen, verbietet sich mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten sicherer Schutzvorrichtungen und die Unbequemlichkeit eines Anbringens der für vorsichtige und schwindelfreie Personen überflüssigen Apparate. Zwischen den Häusern je nach deren Werth oder nach der Höhe der Etagen zu scheiden, ist nicht durchführbar. Sodann ist es zweifelhaft, ob das Nichtvorhandensein eines Apparats in jedem Hause (jeder Wohnung?) unter Strafe gestellt werden soll, oder der (absichtliche oder fahrlässige?) Nichtgebrauch einer vorhandenen Vorrichtung Seitens des betreffenden Diensthboten oder der sonstigen mit der Reinigung beschäftigten Person. Ferner fragt es sich, ob nur das Putzen der Fenster (auch der nach Innen schlagenden?) oder auch jede andere gleich gefährliche Manipulation der Hausbewohner oder der am oder im Hause beschäftigten Handwerker — Maler, Dachdecker, Zimmerleute, Pächhausbedienstete — unter Strafe zu stellen wäre. Ferner: welche Sicherungsmaßregeln genügen (ob Fensterleitern zu verlangen sind, oder Sicherungsstangen oder ob Ketten oder Stricke ausreichen, eventuell das Festhalten durch eine zweite Person). Und endlich ist es zweifelhaft, wie die Kontrolle gehandhabt werden soll, namentlich bei Arbeiten an den Fenstern der hinteren Hausseite und bei rasch zu beendenden Putzarbeiten an einzelnen Fenstern.

Diesen Schwierigkeiten und Bedenken ist es ohne Zweifel zuzuschreiben, daß in keiner der sechzehn größeren deutschen Städte, die von hieraus befragt wurden, betreffende polizeiliche Sicherheitsvorschriften erlassen sind. In Hamburg ist die Benutzung von Sicherheitsapparaten unter Hinweis auf die Gefahren und die auch den Dienstherrschaften unter Umständen bei vorkommenden Unglücksfällen zur Last fallende Verantwortlichkeit durch polizeilichen Erlaß anempfohlen. Ein gleicher Erlaß scheint in Bremen, wo die Angelegenheit wiederholt in der Tagespresse berührt ist, nicht erforderlich.

3. Selbstmordfälle unter den Kohlenziehern bremischer Dampfer.

Einem Wunsche der Bürgerschaft gemäß hat sich der Senat bereits im vorigen Jahre über die Gründe berichten lassen, durch welche die im Laufe der letzten Jahre an Bord der bremischen Dampfer beim Kohlenzieherpersonal wiederholt vorgekommenen Selbstmordfälle zurückzuführen sind. Dieselben liegen nicht in der Einrichtung der Schiffe. Die Räume, in denen die Arbeiter sich aufhalten, sind ebensogut gelegen und besser ventilirt, als die Arbeitsplätze vieler anderer am Feuer beschäftigter Gewerke. Sie sind auch nicht auf die Regelung der Dienstzeit zurückzuführen. Die Dienststunden der Kohlenzieher sind vielmehr auf der deutschen Handelsmarine überall gleichmäßig und erheblich weniger beschwerlich geregelt, als auf der englischen und holländischen Flotte, auf welchen Selbstmordfälle in den letzten Jahren seltener vorgekommen sind.

Die Gründe liegen vielmehr wesentlich in dem Material, aus dem sich die Mannschaft zur Zeit noch rekrutirt. Bei dem raschen Anwachsen der deutschen und speziell der bremischen Handelsflotte fehlte es und fehlt es noch an einem ausreichenden für den Dienst am Feuer vorgebildeten Personal. Zu dem an sich einfachen und verhältnismäßig gut bezahlten Dienste der Kohlenzieher haben sich unter diesen Umständen Arbeiter jeder Gattung und unter ihnen eine Menge körperlich und moralisch heruntergekommener Existenzen gedrängt. Menschen aus allen Ländern und Ständen, Trinker, Verbrecher, Personen, die sich von Amerika ohne Zahlung von Passagegeld wieder in die Heimath zurückarbeiten wollten u. Unter solchen zu schwerer körperlicher Arbeit unfähigen, mit dem Leben fertigen, zu Gessen, namentlich zum Trunk geneigten Elementen, kommen selbstverständlich mehr Selbstmorde vor, als unter einem Stamm kräftiger, zu Feuerarbeit geschulter Arbeiter, wie sie auf den deutschen Dampfern der europäischen Fahrt schon jetzt vorhanden sind und wie sie nach und nach sich auch für die transatlantischen Dampfer heranzubilden werden. Auf der Hamburgischen Handelsflotte haben die Selbstmorde und Verbrechen unter den Kohlenziehern mit der Besserung des Arbeitermaterials in den letzten Jahren merklich abgenommen. Die gleiche Erfahrung wird man voraussichtlich in Bremen machen. Vorgekommen sind im Laufe der letzten acht Jahre bei einem Kohlenzieher- und Heizerpersonal von rund 16 000 Menschen 15 Selbstmorde.

4. Rechnungsabschluß des Schlachthofs.

Die Deputation für den Schlachthof hat einen Bericht über den Rechnungsabschluß des Jahres 1883 eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben mittheilt.

Anlage.

Bericht.

Die Deputation für den Schlachthof übergiebt in der Anlage den Rechnungsabschluß des Jahres 1883, welcher einen Ueberschuß von M. 9268,76 ergibt, und erlaubt sich an denselben folgende Bemerkungen zu knüpfen:

Von den Einnahmen überstiegen den Voranschlag:

die Schlachtgebühren	um M.	7 346,—
die Auftriebgebühren	" "	254,10
die Wägegebühren	" "	2 870,85
die Miethen und Pachten	" "	411,—
Viehfutter	" "	2 882,50
Vermischtes	" "	3 663,07
		<u>M. 17 397,52</u>
eine Mindereinnahme ergab sich nur bei den		
Beschaugebühren	um M.	964,02
und dem Dünger	" "	244,53
		<u>" 1 208,55</u>
so daß eine Gesamtmehreinnahme von	M.	<u>16 188,97</u>

verbleibt.

Die Mehreinnahme bei den Schlachtgebühren begründet sich hauptsächlich in dem starken Konsum von Schweinefleisch. Geschlachtet wurden im vorigen Jahre 23 169 Schweine (davon für Private 921 Stück), während nur 20 000 Stück veranschlagt waren. In gleicher Weise haben sich auch die Auftrieb- und Wägebühren gesteigert. Zu ersteren ist zu bemerken, daß das Plus noch erheblicher sein würde, wenn diese Gebühr, statt vom 1. Februar an, schon vom 1. Januar erhoben wäre. Im Januar wurde jedoch noch die frühere Markt- und Stallgebühr erhoben.

Die Mehreinnahme auf Position „Viehfutter“ ergibt sich theils aus vortheilhaften Einkäufen, theils aus einem durchschnittlich größeren Bestande an lebendem Vieh, als nach den früheren unzureichenden Erfahrungen angenommen wurde.

Bei der Position „Vermischtes“ begründet sich der Ueberschuß in der hohen Verwerthung der auf dem Schlachthofe zurückbleibenden Abfälle.

Die Position „Eisverkauf“ stellt sich zufolge des mit den Herren **Osenbrück & Co.** getroffenen Uebereinkommens, vermöge dessen diese den ganzen maschinellen Betrieb des Schlachthofes für eigene Rechnung unter Gewährleistung für die in Frage kommenden Positionen des Budgets des Schlachthofes übernehmen, genau in der budgetmäßigen Höhe von *M.* 10 000.

Bezüglich der Ausgaben ist zu bemerken, daß bei den meisten Positionen Ersparungen eintreten konnten. Ueberschreitungen haben nur auf den Positionen:

Trichinenschau	um <i>M.</i> 1 183,—
Streu und Viehfutter	„ „ 390,58
Vermischtes	„ „ 5 909,74
	<i>M.</i> 7 483,32

stattgefunden.

Zur Rechtfertigung dieser Ueberschreitungen ist anzuführen, daß

- 1) die Mehrausgabe für Trichinenschau sich aus dem schon bei den Einnahmen bemerkten Umstande ergibt, daß anstatt der veranschlagten 20 000 mehr als 23 000 Schweine geschlachtet wurden,
- 2) die Ueberschreitung bei den Positionen „Viehfutter und Streu“, die unter sich übertragbar sind, mit der ebenfalls bei den Einnahmen bereits hervorgehobenen Thatsache eines größeren Bestandes an lebendem Vieh, als angenommen war, zusammenhängt,
- 3) eine Reihe von Inventaranschaffungen und unvorhergesehenen Aenderungen und Verbesserungen sich auch im letzten Jahre als unabweisbar herausstellte.

Hierher gehören z. B. Ausgaben für die Beschaffung von Kaldauenkarren mit *M.* 963, von Ketten zum Befestigen des Großviehs mit *M.* 540, für Reparaturen der Winden mit *M.* 314, für Arbeiten an der Gas- und der Wasserleitung mit *M.* 459,26, für die Winterstallung in der Markthalle mit *M.* 600; ferner gehört die Unterhaltung und Verzinsung des Anschlußgleises an die Eisenbahn mit *M.* 493 hierher und anderes mehr.

Der Gesamtmehrausgabe von *M.* 7 483,32
steht eine Gesamtminderausgabe gegen den Voranschlag von „ 5 006,37
gegenüber, so daß verbleiben *M.* 2 476,95

Nach Abzug dieser Mehrausgabe von der Mehreinnahme von *M.* 16 188,97
ergibt sich ein Betriebsüberschuß von *M.* 13 712,02
hierzu kommen „ 2 320,—
an Ausfall für die nicht vereinnahmten, im Budget vorgesehenen
Gebührenerhöhungen, resp. Veränderungen für Januar

M. 16 032,02

ab das Defizit für 1882, welches auf das Jahr 1883 laut Beschluß
von Senat und Bürgerschaft angewiesen wurde, mit „ 6 763,26
verbleibt ein Ueberschuß von *M.* 9 268,76

Es ist wohl kaum erforderlich besonders hervorzuheben, daß auf Grund dieses im vorigen Jahre erzielten Ueberschusses eine Herabsetzung der Gebühren sich nicht schon jetzt rechtfertigen würde, da einerseits die Mehreinnahmen ihren Grund zum Theil in vorübergehenden Ursachen haben, andererseits der Schlachthof in den nächsten Jahren vielleicht jetzt noch nicht genau voranzuführenden Mehrausgaben gegenübersteht, namentlich wenn die Deputation sich entschließen sollte, die Eis- und Kühlmaschine abzunehmen und den Betrieb für eigene Rechnung zu führen.

Die Deputation beantragt:

- 1) die vorstehend aufgeführten Ueberschreitungen von drei Ausgabe-positionen nachträglich zu genehmigen,
- 2) zu beschließen, daß der Ueberschuß des vorigen Jahres mit M. 9268,76 als Saldo auf das Budget dieses Jahres übertragen werde.

(gez.) Schulz.

(gez.) C. W. Bodecker.

Rechnungsabschluß des stadtbremischen Schlachthofs für 1883.

Debet.			Betriebs=Conto.		Credit.		
	M.	S.				M.	S.
An Gehalts=Conto	21 015	10	Per Schlachtgebühren=Conto ...		121 146	—	
" Bureau=Bedürfnis=Conto.	1 663	66	" Marktgebühren=Conto		642	80	
" Heizungs- u. Reiniggs.=Cto.	376	55	" Stallgebühren=Conto		52	10	
" Trichinenschau=Conto	11 883	—	" Auftriebgebühren=Conto ...		22 324	20	
" Kgl. Preuß. Haupt-Zollamt	1 549	94	" Wägegebühren=Conto		6 442	35	
" Conto Baul. Unterhaltung	4 999	87	" Beschaugebühren=Conto ...		1 935	98	
" Betriebskosten=Conto	20 644	47	" Miethen- u. Pacht=Conto .		12 316	—	
" Steuern=Conto	3 104	83	" Dünger=Conto		2 255	47	
" Arbeits- u. Hilfslohn=Cto.	8 550	29	" Eis=Conto		10 000	—	
" Vermischte Ausgaben=Conto	8 124	24	" Verm. Einnahmen=Conto		4 511	57	
" Uebertrag auf Gewinn und							
Verlust=Conto	99 714	52					
M.	181 626	47			M.	181 626	47

Debet.			Gewinn- und Verlust=Conto.		Credit.		
	M.	S.				M.	S.
An Defizit von 1882	6 763	26	Per Uebertrag v. Betriebs=Cto.		99 714	52	
" Anlage=Conto:			" Futter- und Streu=Conto=				
Amortisation 1 % von			Gewinn		2 911	92	
M. 1 500 000	15 000	—					
" Zinsen=Conto:							
Zinsen an den Brem. Staat	71 594	42					
" Ueberschuß	9 268	76					
M.	102 626	44			M.	102 626	44

Aktiva.			Bilanz=Conto.		Passiva.		
	M.	S.				M.	S.
Anlage=Conto	1 270 353	25	Bremischer Staat		1 270 353	25	
Diverse Vorräthe	2 172	59	Osenbrück & Co.		5 815	67	
Cassa=Conto (Saldo)	2 106	26	Vortrag a. Verm. Ausgaben=Cto.		600	—	
Generalkasse (Guthaben)	11 405	58	Ueberschuß		9 268	76	
M.	1 286 037	68			M.	1 286 037	68

(gez.) Schulz.

(gez.) C. W. Bodecker.

